

Gebührenverzeichnis

in der Fassung vom 02.05.2017
zur Baugebührensatzung der Stadt Bad Wildbad
vom 17.10.2006, zuletzt geändert am 02.05.2017

*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz (Kosten je Stunde) des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

Nummer	Leistungen	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000 €
1.2	Anträge	
1.2.1.0	Ablehnung eines Antrags, soweit nicht wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.2.2.0	Zurücknahme eines Antrags (oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen), wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.3	Rechtsbehelfe	
1.3.1	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
1.3.2	Abschluss eines Vergleichs im Rechtsbehelfsverfahren	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
1.4	Auskünfte und Einsichtnahmen aus Akten, die bei der Stadt Bad Wildbad geführt werden	
1.4.1	Mündliche Auskünfte soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	gebührenfrei
1.4.2	Schriftliche Auskünfte	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
1.4.3	Akteneinsichtnahme	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
1.4.4	Aktenübersendung	25,00 € bis 500,00 €
1.5	Kopier- und Vervielfältigungsgebühren	
1.5.1	Ausdruck/Fotokopie DIN A4 (schwarz-weiß)	0,50 €
	Ausdruck/Fotokopie DIN A4 (farbig)	1,50 €
	Ausdruck/Fotokopie DIN A3 (schwarz-weiß)	1,00 €
	Ausdruck/Fotokopie DIN A4 (farbig)	2,50 €
1.5.2	Vervielfältigung auf mechanischem Wege	15,00 € je angefangene Viertelstunde
1.6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.000,00 €
1.7	Bescheinigungen, Bestätigungen, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 200,00 €
1.7.1	Negativzeugnisse gem. §§ 24 und 28 Abs. 1 BauGB	
	Kaufpreis bis 5000,00 €	25,00 €
	Kaufpreis bis 200.000,00 €	50,00 €
	Kaufpreis bis 500.000,00 €	80,00 €
	Kaufpreis über 500.000,00 €	100,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
1.8	Gutachten (Augenschein)	Zeitgebühr *) 54,00 €/h
1.9	Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit	
1.9.1	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) oder an Samstagen	1,25-fache der sonst festzusetzenden Gebühr
1.9.2	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonn- und Feiertagen	1,25-fache der sonst festzusetzenden Gebühr
2	Gewässerschutz Maßnahmen des Wasserrechts	
	Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr zusätzlich zu erheben.	
2.1.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg, mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände:	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
2.2	Ausnahmen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 (Gewässerrandstreifen) sowie nach § 78 Abs. 3 WHG (Überschwemmungsgebiet)	100,00 € bis 5.000,00 €
2.3	Wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten nach § 96 Abs. 1a WG	100,00 € bis 2.500,00 €
3	Sanierungsrecht	
	Sind im Zusammenhang mit einer sanierungsrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr zusätzlich zu erheben.	
3.1	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 Abs. 1 BauGB incl. 1 genehmigtes Planheft	50,00 € bis 3.000,00 €
3.2	Zeugnis nach § 22 Abs. 5 BauGB	50,00 bis 500,00 €
3.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7h, 7i, 10f Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbescheinigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Sanierungsmaßnahmen	
	Nach Anschaffungswert:	
		100,00 €
	bis 2.500,00 €	150,00 €
	bis 25.000,00 €	250,00 €
	bis 50.000,00 €	350,00 €
	bis 250.000,00 €	500,00 €
	bis 500.000,00 €	300,00 €
	je weitere 500.000,00 €	

Nummer	Leistungen	Gebühr
4	<p>Bausachen</p> <p>¹ Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Ausgabe 1993, Abschnitt 4.3 (Kostengruppen 300 und 400) auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>² Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BGF (Bruttogrundfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung pro m² BGF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>³ Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach NF (Nutzfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung pro m² NF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr zusätzlich zu erheben. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so sind die jeweiligen Gebühren nebeneinander zu erheben</p>	
4.1	Antrags- und Kennnisgabeverfahren	
4.1.1	Bauvorbescheide nach § 57 LBO	
4.1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 % der Baukosten, mindestens 100,00 €
4.1.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 6.000,00 €
4.1.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 57 Abs. 2 LBO i.V.m. § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mindestens 100,00 € und höchstens 2.000,00 €
4.1.2	Baugenehmigung nach § 58 LBO und Zustimmung nach § 70 LBO	
4.1.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (ohne Werbeanlagen) nach § 49 LBO incl. 1 genehmigtes Planheft	7 % der Baukosten ¹ , mindestens 100,00
4.1.2.2	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (ohne	6 % der Baukosten ¹ ,

	Werbeanlagen) nach § 52 LBO incl. 1 genehmigtes Planheft	mindestens 100,00 €
4.1.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (ohne Werbeanlagen) nach §§ 49 und 52 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, incl. 1 genehmigtes Planheft	70,00 € bis 10.000 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
4.1.2.4	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, sonstige nicht gewerbliche Werbeanlagen Genehmigung von Werbeanlagen als eigenständige gewerbliche Anlagen incl. 1 genehmigtes Planheft - bis 2 m ² Ansichtsfläche - je weiteren angef. m ² Ansichtsfläche	100,00 € bis 5.000 € 200,00 € 200,00 €
4.1.2.5	Zustimmung zu Anlagen und Einrichtungen nach § 70 LBO	gebührenfrei
4.1.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 4.1.2.1 bis 4.1.2.4 nach § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mindestens 100,00 € und höchstens 10.000,00 €
4.1.2.7	Teilbaugenehmigung	Zeitgebühr 54,00 €/h
4.1.2.8	Teilbaufreigabe	Jeweils 75,00 €
4.1.2.9	Ausstellung weiterer Planhefte mit Genehmigungsvermerk	Zeitgebühr 54,00 €/h
4.1.3	Kenntnisgabe	
4.1.3.1	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	Zeitgebühr 54,00 €/h
4.1.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	Zeitgebühr 54,00 €/h
4.1.3.3	Eingangsbestätigung nach § 53 Abs. 5 LBO <u>Hinweis:</u> Werden Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von weniger als 1 m ² zur Kenntnis gegeben, werden diese Gebühren nicht erhoben	25,00 € bis 300,00 €
4.1.3.4	Mitteilung nach § 56 LBO	25,00 € bis 300,00 €
4.1.3.5	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren nach § 55 LBO	30,00 € zzgl. 7,00 € je Benachrichtigung
4.1.3.6	Ermittlung der Angrenzerdaten im Kenntnisgabeverfahren	30,00 € zzgl. 7,00 € je Angrenzer
4.2	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
4.2.1	Bescheinigung für die drei ersten abgeschlossenen Nutzungseinheiten in einem Gebäude incl. 1 Ausfertigung des Aufteilungsplanes	100,00 € je Einheit
4.2.2	Bescheinigung für die vierte und jede weitere abgeschlossene Nutzungseinheiten in einem Gebäude incl. 1 Ausfertigung des Aufteilungsplanes	300,00 € je Einheit
4.2.3	Ausstellung weiterer Ausfertigungen des Aufteilungsplanes	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.3	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften	
4.3.1	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und § 56 Abs. 5 LBO	
4.3.1.1	von Baugrenzen und Baulinien	10 % der aktuellen Bruttogrundflächenkosten pro m ² Überschreitung, mindestens 100,00 €

4.3.1.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie von Anlagen nach § 20 BauNVO	Fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 10 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
4.3.1.3	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	Fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
4.3.1.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden	15 % der aktuellen Nutzflächenkosten ³ pro m ² der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
4.3.1.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 € bis 1.000,00 €
4.3.1.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 2.000,00 €
4.3.1.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 1.000,00 €
4.3.1.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 € bis 3.000,00 €
4.3.1.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	15 % der aktuellen Nutzflächenkosten ³ pro m ² der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
4.3.1.10	Sonstige Befreiungen	100,00 € bis 10.000,00 €
4.3.2	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB und § 56 Abs. 3 und 4 LBO	
4.3.2.1	von Baugrenzen und Baulinien	10 % der aktuellen Bruttogrundflächenkosten ² pro m ² Überschreitung, mindestens 100,00 €
4.3.2.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie von Anlagen nach § 20 BauNVO	Fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
4.3.2.3	Von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	Fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 2,5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €

4.3.2.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden	5 % der aktuellen Nutzflächenkosten ³ pro m ² der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
4.3.2.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 € bis 500,00 €
4.2.3.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 1.000,00 €
4.3.2.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 500,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
4.3.2.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 € bis 1.500,00 €
4.3.2.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	5 % der aktuellen Nutzflächenkosten ³ pro m ² der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
4.3.2.10	Sonstige Befreiungen	100,00 € bis 5.000,00 €
4.3.3	Abweichungen nach § 56 Abs. 1 und 2 LBO	100,00 € bis 2.500,00 €
4.4	Baulasten	
4.4.1	Bearbeiten der Baulastenerklärung (§ 71 LBO)	150,00 € bis 1.000,00 €
4.4.2	Bearbeitung eines Löschantrags	50,00 € bis 500,00 €
4.5	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
4.5.1	Bestätigung der Anzeige von Teilungen (§ 8 LBO)	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.6	Baurechtliche Beratungen	
4.6.1	0 bis 30 Minuten	gebührenfrei
4.6.2	Je weitere angefangene 30 Minuten	Zeitgebühr*) 54,00 €/h, halbstündige Abrechnung
4.7	Bauüberwachung	
4.7.1	Baukontrollen, Bauabnahmen, Gebrauchsabnahmen	
4.7.1.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen/Abnahmebesichtigungen (§ 67 LBO)	1 % der Baukosten ¹ , mindestens 150,00 €
4.7.1.2	... für Werbeanlagen und wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 2.000,00 €
4.7.1.3	für jede weitere Abnahme/Abnahmebesichtigung	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.7.1.4	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.7.1.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme von Fliegenden Bauten	25,00 € bis 500,00 €
4.7.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten sowie Brandverhütungsschauen	
4.7.2.1	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	Zeitgebühr*) 54,00 €/h

		zuzügl. Auslagen für Sachverständige
4.7.2.2	Brandverhütungsschau	Zeitgebühr*) 54,00 €/h zuzügl. Auslagen für Sachverständige
4.7.2.3	Nachschau	Zeitgebühr*) 54,00 €/h zuzügl. Auslagen für Sachverständige
4.8.3	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
4.8.3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts nach §§ 47, 64 und 65 LBO	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.8.3.2	Bescheinigung der baurechtlichen Eignung von Räumen zur gaststättenrechtlichen Nutzung	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.8.3.3	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
4.9	Überlassung von Statiken	50,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
5	Denkmalschutz Sind im Zusammenhang mit einer denkmalrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr zusätzlich zu erheben.	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbescheinigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen Nach Anschaffungswert: bis 2.500,00 € bis 25.000,00 € bis 50.000,00 € bis 250.000,00 € bis 500.000,00 € je weitere 500.000,00 €	100,00 € 150,00 € 250,00 € 350,00 € 500,00 € 300,00 €
5.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen nach §§ 8 und 15 Denkmalschutzgesetz	2,5 ‰ der Baukosten ¹ , mindestens 150,00 €
5.3	Sonstige Maßnahmen nach § 7 Denkmalschutzgesetz	Zeitgebühr*) 54,00 €/h
6.	Umweltschutz	
6.1	Anordnungen und Entscheidungen nach dem EEWärmeG oder dem EWärmeG	Zeitgebühr*) 54,00 €/h